

# Clearing-Vereinbarung

zwischen

---

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert vom \_\_\_\_\_ und wird geschlossen

**Zwischen:**

(1)

\_\_\_\_\_ (vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in /  mit ( eingetragenem) Sitz in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“); und

- (2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

## **1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften, Rechtsverhältnisse**

- 1.1** Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.
- 1.2** Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3** Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.4** Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

- 1.5 Diese Vereinbarung zusammen mit jeder weiteren Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder 3 beigefügten Form regeln die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied geltenden Bestimmungen in Bezug auf das Clearing von Nicht-Einbezogenen Transaktionen. Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Nicht-Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten unter dieser Vereinbarung oder jeder anderen Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder 3 beigefügten Form stellen eine gesonderte Vereinbarung dar (eine „**Grundlagenvereinbarung**“).
- 1.6 Alle Nicht-Einbezogenen Transaktionen (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), die auf der Grundlage einer Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der nur einheitlich beendet werden kann.

## 2 Bestellung von Wertpapiersicherheiten

Zur Bestellung der Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die Eurex Clearing AG eingerichteten Pfanddepot bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt „**CSD**“) jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das Clearing-Mitglied hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Das Clearing-Mitglied zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das Clearing-Mitglied versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Die verpfändeten Wertpapiere werden bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkauft.

## 3 Geldzahlungen, Clearingwährung, Beendigungswährung

- 3.1 Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Transaktionen von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.
- 3.2 Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldzahlung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.
- 3.3 Die Clearingwährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist:

- Euro
- Schweizer Franken

- 3.4 Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte Clearingwährung.

## 4 Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

- 4.1 Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem Clearing-Mitglied erteilt Clearing-Lizenz (siehe Anlage) erfasst werden, erforderlich sind.
- 4.2 Wenn das Clearing-Mitglied eine CD-Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen besitzt (Kapitel VIII Ziffer 2.1.4 der Clearing-Bedingungen), verpflichtet sich das Clearing-Mitglied hiermit, die Eurex Clearing AG gegenüber dem Anbieter, der von der Eurex Clearing AG zur Übermittlung von OTC-Kreditderivat-Transaktionen zum Clearing durch die Eurex Clearing AG anerkannt ist („**Anerkannter Anbieter**“), mittels Erteilung einer entsprechenden Autorisierung zur Erfassung und Speicherung von solchen Geschäftsdaten zu ermächtigen. Hat die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag des Clearing-Mitglieds dem Clearing-Mitglied ausdrücklich gestattet, dass das Clearing-Mitglied statt seiner eigenen Konten bei dem Anerkannten Anbieter die Konten eines Registrierten Kunden bei dem Anerkannten Anbieter verwenden kann, verpflichtet sich das Clearing-Mitglied hiermit, der Eurex Clearing AG eine entsprechende Ermächtigung im Sinne von Satz 1 des Registrierten Kunden vorzulegen.

## 5 Entgelte aus Anschlussvertrag

- 5.1 Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.
- 5.2 Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Geschäfte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4)(c) Absatz 4 lit. c der Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Absatz 1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.
- 5.3 Wenn das Clearing-Mitglied eine CD-Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften besitzt (Kapitel VIII Ziffer 2.1.4 der Clearing-Bedingungen), wird die Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG Entgelte bei dem Clearing-Mitglied einziehen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

## 6 Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das Clearing-Mitglied nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Clearing-Lizenz. Sofern eine Clearing-Lizenz endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

## 7 Data and Services Supplement

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, ein separates Standard Data and Services Supplement zu unterzeichnen, das die Übermittlung von Informationen und Daten sowie die diesbezüglichen relevanten Ermächtigungen und/oder Lizenzen zum Gegenstand hat.

## 8 Datenschutz

Das Clearing-Mitglied erklärt sich mit der Weitergabe von Daten und Informationen des Clearing-Mitglieds durch die Eurex Clearing AG an die Konzerngesellschaften der Gruppe Deutsche Börse ([www.deutscheboerse.com](http://www.deutscheboerse.com)) einverstanden, sofern diese Daten und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung - insbesondere für Informations- und Analysezwecke zur Verbesserung des Produktportfolios und für Werbezwecke - erlangt wurden.

## 9 Besondere Voraussetzungen für das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften mit Beteiligung von Instituten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Clearing-Mitglieder sind ("U.S. Clearing-Mitglieder"), U.S. Registrierten Kunden und U.S. Kunden

### 9.1 Einhaltung der Voraussetzungen

U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden mit U.S. Kunden sind verpflichtet, die Bestimmungen von Kapitel VIII Abschnitt 2 und die geltenden Gesetze und Verordnungen bezüglich Eigenkapital, Liquidität und der Trennung von Geld und Wertpapieren der Kunden (und diesbezügliche Buchungs- und Aufzeichnungspflichten) im Hinblick auf in das Clearing einbezogene OTC-Kreditderivategeschäfte ("**CCP-Geschäfte**") einzuhalten.

### 9.2 Allgemeine Voraussetzungen im Hinblick auf OTC-Kreditderivategeschäfte

U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden mit U.S. Kunden können Geld und Wertpapiere solcher U.S. Personen zum Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von in das Clearing einbezogenen OTC-Kreditderivategeschäften entgegennehmen oder verwahren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) diese U.S. Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person.
- (2) das U.S. Clearing-Mitglied ist verpflichtet, das Geld und die Wertpapiere solcher U.S. Personen von seinem eigenen Vermögen getrennt zu verwahren (das U.S. Clearing-Mitglied darf solchen U.S. Personen nicht gestatten, auf die anwendbaren Anforderungen zur Trennung von Kundengeldern und Kundenwertpapieren zu verzichten; dies gilt auch dann, wenn die Gesetze oder Vorschriften einen solchen Verzicht erlauben), und
- (3) das Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde sind verpflichtet, solche U.S. Personen darauf hinzuweisen, dass das Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigt wird, die für U.S. Broker Dealer geltenden Anforderungen an die Vermögenstrennung und der diesbezügliche Schutz gemäß dem U. S. Securities Investor Protection Act auf Geld und Wertpapiere, die von dem Clearing-Mitglied verwahrt werden, keine Anwendung finden und dass das Insolvenzrecht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde seinen Geschäftssitz hat, auf das Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden Anwendung findet und dass dies die Möglichkeit der U.S. Person, Geld und Wertpapiere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zurückzuerlangen, oder die Schnelligkeit der Wiedererlangung, beeinträchtigen kann.

- (4) U.S. Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden

### **9.3** Spezielle Voraussetzungen im Hinblick auf Kreditderivategeschäfte, die Gegenstand des Clearing sein können

U.S. Clearing-Mitglieder, U.S. Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder sowie Registrierte Kunden mit U.S. Kunden dürfen zwecks Clearing durch die Eurex Clearing AG nur OTC-Kreditderivategeschäfte übermitteln, die auf die folgenden Referenzschuldner bezogen sind:

- (1) Unternehmen, die gemäß dem U.S. Exchange Act Berichte veröffentlichen, gemäß dem U.S. Securities Act Rule 144Ad(4) Informationen bereit stellen oder über die Finanzinformationen anderweitig öffentlich verfügbar sind,
- (2) ein privater, nicht U.S. Emittent, dessen Wertpapiere an einer Börse außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika notiert sind und dessen Wertpapiere hauptsächlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehandelt werden,
- (3) Schuldverschreibungen von staatlichen nicht U.S. Emittenten,
- (4) ABS-Papiere („asset-backed securities“), wie in U.S. Regulation AB definiert, die im Rahmen einer in den Vereinigten Staaten von Amerika registrierten Transaktion mit öffentlich verfügbaren Distribution Reports emittiert wurden,
- (5) ABS-Papiere („asset-backed securities“), die von U.S. Fannie Mae, Freddie Mac oder U.S. Ginnie Mae emittiert oder garantiert wurden,
- (6) einen Index bezogen auf Referenzschuldner, in dem die in Absatz 1 bis 5 beschriebenen Referenzschuldner oder Wertpapiere 80 Prozent oder mehr des Indexgewichts ausmachen.

## **10** Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.

## **11** Vertragsänderung

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Clearing-Mitglieds zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 der Clearing-Bedingungen.

## **12** Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

**12.1** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**12.2** Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ebenfalls dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**12.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

**12.4** Erfüllungsort ist ebenfalls Frankfurt am Main.

### **13 Salvatorische Klausel**

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

**UNTERSCHRIFTEN  
zur Clearing-Vereinbarung**

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(als Clearing-Mitglied)

\_\_\_\_\_  
Name:

\_\_\_\_\_  
Funktion:

\_\_\_\_\_  
Name:

\_\_\_\_\_  
Funktion:

**Eurex Clearing Aktiengesellschaft**

\_\_\_\_\_  
(Eurex Clearing AG)

\_\_\_\_\_  
Name:

\_\_\_\_\_  
Funktion:

\_\_\_\_\_  
Name:

\_\_\_\_\_  
Funktion:

## Anlage zur CM-Clearing-Vereinbarung

Anlage zur Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und \_\_\_\_\_

[Firma/CM] \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

### Kapitel I: Art der Clearing-Lizenz

Dem Clearing-Mitglied wird eingeräumt:

**General-Clearing-Lizenz**

Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt das General-Clearing-Mitglied (GCM) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und Transaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern („**NCM**“ genannt).

oder

**Direkt-Clearing-Lizenz**

Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt das Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und Transaktionen von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG bestimmt.

**OTC-Clearing-Lizenz**

Eine OTC-Clearing-Lizenz berechtigt das Clearing-Mitglied zur Teilnahme am Clearing von OTC-Creditderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf seine eigenen Geschäfte, Geschäfte von Registrierten Kunden und Kundengeschäfte. Eine solche Lizenz wird von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt. Eine OTC-Clearing-Lizenz wird mit Beschränkung auf bestimmte Arten von OTC-Creditderivat-Transaktionen erteilt, wie nachstehend und in Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen näher ausgeführt.

### Kapitel II: Umfang der Clearing-Lizenz

Die gemäß Kapitel I eingeräumte Clearing-Lizenz bezieht sich auf das Clearing folgender Geschäfte:

- Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex-Transaktionen“)**

Insoweit gilt:

- (a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

- (b) Bestellung von Sicherheiten

Soweit das Clearing-Mitglied seinen Sitz in der Schweiz hat, können Sicherheiten auch in Form von Wertrechten in das Pfanddepot eines von der Eurex Clearing AG anerkannten CSDs eingestellt werden. Werden Wertrechte in das Pfanddepot des CSDs eingestellt, werden die Wertrechte hiermit vom Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG sicherungszediert. Im Übrigen gilt die Regelung gemäß Nr. 2 Absatz 1 der CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vom \_\_\_\_\_ **[Datum]** entsprechend.

Darüber hinaus versichert das Clearing-Mitglied, dass es Inhaber der sicherungszedierten Wertrechte und zur Sicherungszession der Wertrechte berechtigt ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das Clearing-Mitglied wird für die Dauer der Sicherungszession solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen. Das Clearing-Mitglied erteilt hiermit der Eurex Clearing AG die Vollmacht, im Falle einer Verwertung in seinem Namen bei dem von der Eurex Clearing AG anerkannten CSD die Austragung der sicherungszedierten Namensaktien aus den jeweiligen Aktienregistern zu verlangen.

- (c) Geldzahlungen

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, die Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt, eine sonstige Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist, die Schweizer Nationalbank oder eine sonstige von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, alle von der Eurex Clearing AG ermittelten Geldforderungen gegen das Clearing-Mitglied durch Lastschrift zu Lasten des Kontos des Clearing-Mitglieds bei der vorgenannten Zahlstelle einzulösen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem jeweiligen Konto des Clearing-Mitglieds bei der vorgenannten Zahlstelle gutgeschrieben werden.

**Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

**Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

**Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

**Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Transaktionen“)**

(a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

(b) Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer Clearing-Lizenz für XIM-Transaktionen setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung voraus.

**Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Transaktionen**

(a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch CRESTCo Ltd. (CRESTCo-Rules, CRESTCo Manual) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

- (b) Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer Clearing-Lizenz für Geschäfte an der Irish Stock Exchange setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung voraus.

- Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-Transaktionen“)**

- (a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung der European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

- (b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Geschäften

Das Clearing-Mitglied erklärt gegenüber der Eurex Clearing AG hiermit seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit der Eurex Clearing AG abgeschlossenen EEX-Geschäfte gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. a der Clearing-Bedingungen.

- Clearing von OTC-Kreditderivate-Transaktionen gemäß Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen ("OTC-Clearing-Lizenz")**

Diesbezüglich gelten die folgenden Regelungen:

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- (a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

## **Abschnitt 2: Unterarten von OTC-Clearing-Lizenzen**

- Kreditderivat-Clearing-Lizenz ("CD-Clearing-Lizenz")**

- (a) In Bezug auf das Clearing von OTC-Kreditderivate-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.4 der Clearing-Bedingungen wird nur eine CD-Clearing-Lizenz erteilt, die eine Unterart einer OTC-Clearing-Lizenz (Kapitel VIII Ziffer 1.1.1) darstellt. Eine CD-Clearing-Lizenz berechtigt den Inhaber, das Clearing sowohl von eigenen OTC-Kreditderivate-Transaktionen und OTC-Kreditderivate-Transaktionen von Kunden als auch von OTC-Kreditderivate-Transaktionen seiner von der Eurex Clearing AG akzeptierten Kunden ("**Registrierte Kunden**") vorzunehmen.

- (b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus CCP-Geschäften

Das Clearing-Mitglied erklärt gegenüber der Eurex Clearing AG hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller abgeschlossenen CCP-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.4 Absatz 1 "Folgen des Benachrichtigungs- und Zeitungsverfahrens" der Clearing-Bedingungen.

- (c) Bezugnahmen auf die ISDA-Dokumentation in Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen

Das Clearing-Mitglied bestätigt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Unterlagen von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: Die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (die "**2003 Definitions**") in der durch das May 2003 Supplement und das 2005 Matrix Supplement zu den Definitionen 2003 (das "**May 2003 Supplement**" und das "**2005 Matrix Supplement**") sowie durch das 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 Definitions (das "**2009 Supplement**") ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitions in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement ergänzten Fassung nachstehend insgesamt als die "**Kreditderivat-Definitionen**" bezeichnet werden), jeweils wie durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") veröffentlicht.

- (d) Besondere Vorschriften, die für Institute mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Clearing-Mitglieder sind ("**U.S. CM**") oder CMs mit U.S. Kunden von in das Clearing einbezogenen OTC-Kreditderivatengeschäften ("**CCP-Geschäfte**")

Das U.S. Institut ein Institut ist, das von einer U.S.-amerikanischen Finanzaufsichtsbehörde oder im Fall einer Bank von einer U.S.-amerikanischen Finanzaufsichtsbehörde oder der Bankaufsichtsbehörde eines U. S. Bundesstaats beaufsichtigt wird.

U.S. Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen Geeignete Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act sein. Clearing-Mitglieder können Geldmittel oder Wertpapiere solcher U.S. Personen zum Zweck des Kaufs, des Verkaufs, des Clearing, der Abwicklung oder des Haltens von OTC Derivategeschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind, erhalten und im Bestand haben, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- (i) diese U.S. Person ist ein Geeigneter Vertragspartner (Eligible Contract Participant) im Sinne von Section 1a(12) des U.S. Commodity Exchange Act und keine natürliche Person.
- (ii) das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Geld und Wertpapiere solcher U.S. Personen von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten (d.h. das Clearing-Mitglied kann solchen U.S. Personen nicht gestatten, auf die anwendbaren Anforderungen zur Trennung von Kundenwerten zu verzichten; dies gilt auch dann, wenn die Gesetze oder Vorschriften einen solchen Verzicht erlauben), und

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, solche U.S. Personen darauf hinzuweisen, dass das Clearing-Mitglied nicht von der U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigt wird, die für U.S. Broker Dealer geltenden Anforderungen an die Vermögenstrennung und der diesbezügliche Schutz gemäß dem Securities Investor Protection Act auf Geldmittel und Wertpapiere,

die von dem Clearing-Mitglied gehalten werden, keine Anwendung finden und dass das Insolvenzrecht des Staates, in dem das Clearing-Mitglied den Mittelpunkt seiner Interessen (center of interest) hat, auf das Clearing-Mitglied Anwendung findet und dass dieses die Fähigkeit der U.S. Person, Geldmittel und Wertpapiere im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zurückzuerlangen, oder die Schnelligkeit der Wiedererlangung, beeinträchtigen kann.

- (iii) U.S. Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden (und im Hinblick auf solche Kunden) können nur solche OTC-Kreditderivatgeschäfte zum Zweck des Clearing übermitteln, die die auf der Internetseite der Eurex Clearing AG verfügbaren Anforderungen des SEC Exemptive Order erfüllen.
- (iv) U.S. Clearing-Mitglieder und Clearing-Mitglieder mit U.S. Kunden müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument aufgeführt sind und die Anforderungen reflektieren, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.

---

Ort und Datum

---

Für das Clearing Mitglied

---

Für die Eurex Clearing AG